

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet, wenn neutrale Formulierungen nicht möglich sind. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 16.12.2024 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung

vom 18. Dezember 2023 erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm 55,10 €
- bei geschlossenen Gruben für jeden Kubikmeter Abwasser 35,86 €

wird durch die Beträge:

- bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm 71,30 €
- bei geschlossenen Gruben für jeden Kubikmeter Abwasser 50,03 €

ersetzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ravensburg,

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister